

Weisung der Landeskanzlei über die Neuwahl des Nationalrates vom 23. Oktober 2011

Die Gesamterneuerungswahl des Nationalrates für die 49. Amtsperiode findet am 23.10.2011 statt. Für die Durchführung der Wahl der 7 Mitglieder im Kanton Basel-Landschaft hat die Landeskanzlei am 12. Mai 2011 folgendes bestimmt:

1 Rechtsgrundlagen

- 11 Bundesverfassung (SR 101).
- 12 Bundesgesetz vom 17.12.1976 über die politischen Rechte (SR 161.1).
- 13 Verordnung vom 24.5.1978 über die politischen Rechte (SR 161.11).
- 14 Bundesgesetz vom 19.12.1975 über die politischen Rechte der Auslandsschweizer (SR 161.5).
- 15 Verordnung vom 16.10.1991 über die politischen Rechte der Auslandschweizer (SR 161.51).
- 16 Gesetz vom 7.9.1981 über die politischen Rechte (SGS 120).
- 17 Verordnung vom 17.12.1991 zum Gesetz über die politischen Rechte (SGS 120.11).
- 18 Kreisschreiben des Bundesrates vom 27.10.2010 über die Gesamterneuerungswahl des Nationalrates.

2 Leitung, kantonales Wahlbüro

- 21 Die Vorbereitung, die Leitung und die Aufsicht über die Durchführung der Wahl obliegen der Landeskanzlei.
- 22 Als kantonales Wahlbüro ermittelt die Landeskanzlei aufgrund der Protokolle der Gemeindewahlbüros das Ergebnis und veröffentlicht dieses im Amtsblatt.

3 Wahlberechtigung, Stimmregister

- 31 Wahlberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht gestützt auf Artikel 369 ZGB entmündigt sind, ferner die Auslandschweizer (Männer und Frauen), welche im Stimmregister einer Gemeinde eingetragen sind.
- 32 In das Stimmregister sind Eintragungen bis zum 5. Vortag (Dienstag) des Wahltages vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen zur Teilnahme am Wahltag erfüllt sind.

4 Wahlvorschläge

- 41 Es sind 7 Mitglieder des Nationalrates zu wählen. Wählbar sind die stimmberechtigten Schweizer und Schweizerinnen weltlichen Standes.
- 42 Wahlvorschläge sind bis **Montag, 22.8.2011, 17 Uhr**, der Landeskanzlei schriftlich einzureichen. Wahlvorschlagsformulare sind über www.basel-land.ch (Wahlvorschläge) oder bei der Landeskanzlei erhältlich.
- 43 Die Wahlvorschläge dürfen höchstens 7 Namen wählbarer Personen enthalten und keinen Namen mehr als zweimal. Kein Kandidat bzw. keine Kandidatin darf auf mehr als einem Wahlvorschlag oder auf Wahlvorschlägen aus mehr als einem Kanton stehen.
- 44 Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 100 im Kanton Basel-Landschaft wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein und am Kopf zu seiner Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen eine Bezeichnung tragen.

Ein Stimmberechtigter oder eine Stimmberechtigte darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Er oder sie kann nach Einreichung des Wahlvorschlages seine oder ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

Jede politische Partei, die sich bei der Bundeskanzlei ordnungsgemäss hat registrieren lassen, ist vom Beibringen eines Unterschriftenquorums befreit, sofern sie im Kanton einen einzigen Wahlvorschlag einreicht und in der ablaufenden Amtsdauer für den Kanton im Nationalrat vertreten ist oder bei der Gesamterneuerungswahl für den Nationalrat von 2007 im Kanton mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht hat. Eine Partei, die diese drei Bedingungen erfüllt, muss nur die rechtsgültigen Unterschriften aller Kandidierenden sowie der präsidiierenden und der geschäftsführenden Personen der Kantonalpartei einreichen.

- 45 Auf dem Wahlvorschlag müssen sowohl Kandidatinnen und Kandidaten als auch die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner durch Angabe von Vor- und Familiennamen, Geburtsjahr, Beruf, Wohnadresse (in grösseren Ortschaften Strasse und Hausnummer), die Kandidatinnen und Kandidaten zusätzlich mit ihrem Heimatort, dem Geschlecht und dem genauen Geburtsdatum bezeichnet sein.
- 46 Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlages haben für den Verkehr mit den Behörden einen Vertreter und einen Stellvertreter bzw. eine Vertreterin und eine Stellvertreterin zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so gelten diejenigen Unterzeichner und Unterzeichnerinnen, deren Namen an erster und zweiter Stelle stehen, als Vertreter bzw. Vertreterin und Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Der Vertreter oder die Vertreterin und, wenn dieser bzw. diese verhindert ist, der Stellvertreter oder die Stellvertreterin sind berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichner und Unterzeichnerinnen die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.
- 47 Die Wahlvorschläge sind mit ihren Bezeichnungen und Ordnungsnummern sowie mit dem Hinweis auf Listen- und Unterlistenverbindungen im Amtsblatt zu veröffentlichen.

5 Listenverbindungen

- 51 Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann bis spätestens am **5.9.2011** die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichner oder Unterzeichnerin bzw. deren Vertreter oder Vertreterinnen beigefügt werden, dass die Wahlvorschläge miteinander verbunden seien (verbundene Listen).
- 52 Listenverbindungen sind zwischen zwei oder mehreren Parteien möglich, Unterlistenverbindungen nur zwischen Listen gleichen Namens, die sich voneinander allein durch einen Zusatz zum Geschlecht, zum Alter, zur Region oder zu den Flügeln der Gruppierung unterscheiden.
- 53 Eine Gruppe miteinander verbundenen Listen gilt gegenüber anderen Listen als eine einzige Liste.

6 Wahlunterlagen

Die Stimmrechtsausweise und die amtlichen Wahlzettel sind den Stimmberechtigten durch die Gemeinde **möglichst frühzeitig**, spätestens bis **Donnerstag, 13.10.2011** zuzustellen.

7 Stimmabgabe

- 71 Die Stimmabgabe an der Urne hat durch die Stimmberechtigten persönlich zu erfolgen. Der Stimmrechtsausweis ist dem Wahlbüro abzugeben, die Wahlzettel sind vom Wahlbüro kennzeichnen zu lassen und in die Urne zu werfen.
- 72 Die briefliche Stimmabgabe ist bis 17 Uhr des Vortages zum Wahltag möglich. Die ausgefüllten Wahlzettel sind in einem Umschlag mit der Aufschrift "Wahlzettel" zu verschliessen und dieser Umschlag in das Stimmrecht-Couvert zu legen. Zur Gültigkeit muss der Stimmrechtsausweis mit der eigenhändigen Unterschrift des bzw. der Stimmberechtigten versehen sein.
- 73 Das Stimmrecht-Couvert kann verschlossen direkt oder in einem an die Gemeindekanzlei zuhanden des Wahlbüros adressierten Briefumschlag in der Gemeindekanzlei abgegeben oder in deren Briefkasten gelegt oder mit der Post frankiert an diese geschickt werden.

8 Gemeindeweise Ermittlung

- 81 Die Formulare für die gemeindeweise Ermittlung der Wahlergebnisse werden den Gemeinden durch die Landeskanzlei zugestellt. Die Formulare sind im Doppel auszufüllen.
- 82 Über das Ergebnis der Ermittlung hat das Gemeindewahlbüro ein Protokoll im Doppel anzufertigen und zu unterzeichnen. Die Protokolle werden den Gemeinden von der Landeskanzlei zugestellt. Die Wahlbüros sind verpflichtet, in den Protokollen auf unstatthafte bzw. ausserordentliche Vorkommnisse aufmerksam zu machen.
- 83 Die Gemeindewahlbüros haben das Ergebnis **sofort** nach der Ermittlung der Landeskanzlei gemäss besonderer Weisung zu melden.

84 Die Protokolle und Formulare (im Doppel!) sowie die verpackten Wahlzettel sind nach der Ausmittlung unter Sicherheitsverschluss sofort, d.h. noch am **Sonntag, 23.10.2011**, auf der Landeskanzlei abzugeben. Bei der Verpackung der Wahlzettel ist die durch das Auszählverfahren bewirkte Sortierung strikte beizubehalten.

9 Beschwerden

- 91 Allfällige Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen bzw. Wahlen sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am 3. Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt dem Regierungsrat (**Eingeschrieben**) einzureichen.
- 92 In der Beschwerdebegründung ist glaubhaft zu machen, dass die geltend gemachten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang dazu geeignet waren, das Ergebnis wesentlich zu beeinflussen.

Landeskanzlei